

[...]

32.148/II/PD

[...]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 18. und 25. Mai 2000 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die gegen AProximus≡ eingereicht wurde, weil die Proximus-Werbung im Grenz-Echo vom 29. März (eine Seite) und 30. März 2000 (zwei Seiten) ausschließlich in französischer Sprache veröffentlicht worden ist.

*

* *

Auf die Auskunftsanfrage der SKSK hin haben Sie Folgendes mitgeteilt:

(Übersetzung): AIn Beantwortung Ihres Schreibens vom 18. April 2000 muss ich Ihnen mitteilen, dass ABelgacom Mobile Proximus≡ dem Sprachenrecht nicht unterliegt.≡

*

* *

Die SKSK hat wiederholt bestätigt, dass die Sprachengesetze auf AProximus≡ anwendbar sind (siehe Gutachten Nr. 29.291 vom 10. Dezember 1998 und 31.150 vom 27. Januar 2000).

Aufgrund von Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterliegen die autonomen öffentlichen Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen, die sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes einsetzen und bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand 50% überschreitet, nämlich den Bestimmungen der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG)

Da Belgacom 75 % der Anteile der Gesellschaft ABelgacom Mobile Proximus≡ besitzt und selbst vom belgischen Staat kontrolliert wird, sind die KSG auf ABelgacom Mobile Proximus≡ anwendbar.

Laut Artikel 40 Absatz 2 der KSG müssen die zentralen Dienststellen wie AProximus≡ die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie direkt an die Öffentlichkeit richten, in französischer und niederländischer Sprache abfassen.

Was die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes betrifft, hat die SKSK wiederholt festgestellt, dass, obwohl Artikel 40 Absatz 2 der KSG keine in deutscher Sprache abgefassten Mitteilungen vorsieht, dafür zu sorgen ist, dass die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen, die die deutschsprachige Bevölkerung interessieren könnten, auch in dieser Sprache erfolgen. So vertrat sie in ihrem Gutachten Nr. 23.002-23.003 vom 28. März 1991 die Ansicht, dass eine Mitteilung einer zentralen Dienststelle, die in einer Zeitung des deutschen Sprachgebietes veröffentlicht wird, in deutscher und in französischer Sprache erfolgen müsse (siehe auch Gutachten Nr. 29.138 vom 16. Oktober 1997).

Daher ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]